

68. Welches örtliche Recht ist für die Errichtung eines Familienfideikommisses maßgebend, wenn dazu Grundstücke gehören, die im Gebiete des preussischen Allgemeinen Landrechts liegen, während der Stifter seinen Wohnsitz außerhalb dieses Gebiets gehabt hat?

R.R. §§ 62, 29 II. 4.

IV. Zivilsenat. Ur. v. 30. Oktober 1912 i. S. T. u. Gen. (Bekl.) v. v. B. (Kl.). Rep. IV. 221/12.

I. Landgericht Paderborn.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Die Klägerin und der Beklagte T. sind Geschwisterkinder. Sie gehören zu den Nachkommen der verstorbenen Eheleute F. L. T. Zur Zeit ihres Ablebens hatten beide Eheleute ihren Wohnsitz in N. im Fürstentum Lippe-Deimold. Sie hinterließen ein am 27. November 1858 errichtetes gemeinschaftliches Testament. Darin sind den drei Söhnen der Erblasser unter anderem gewisse Gütergruppen zugewiesen, und zwar dem zweiten Sohne, dem Vater der Klägerin, die im Gebiete des preussischen Allgemeinen Landrechts gelegenen Güter Neuenheerse, Marschallshagen und Schöntal. Weiter ist bestimmt, daß die drei Söhne die ihnen zugeteilten Gütergruppen in der Eigenschaft beständiger Familienfideikommiss erhalten und besitzen sollen. Nach dem Tode der Eheleute F. L. T. traten die Erben die ihnen zugefallene Erbschaft nach Maßgabe des Testaments an. Die sämtlichen Familienglieder faßten aber zu gerichtlichem Protokoll vom 21. April 1866 einen Familienbeschluß, wodurch sie diejenigen Bestimmungen des Testaments, welche fideikommissarische Beschränkungen der den drei Söhnen hinterlassenen Erbteile enthielten, aufhoben und bestimmten, daß diese Erbteile als freies Eigentum auf die drei Söhne übergehen sollten. Demgemäß unterblieb bei den im Gebiete des preussischen Allgemeinen Landrechts gelegenen Gütern die gerichtliche Verlautbarung und Bestätigung, obwohl sie im Testamente vorgesehen war. Als im März 1909 der zweite Sohn der Erblasser ohne Hinterlassung männlicher Nachkommen verstarb, wurden die Güter Neuenheerse und Marschallshagen — das Gut Schöntal war bereits verkauft — der Klägerin, seiner Tochter, zu Eigentum im Grundbuche zugeschrieben. Die Parteien streiten darüber, ob die beiden

Güter, deren Reinertrag 30 000 *M* nicht übersteigt, Fideikommiss sind. Landgericht und Oberlandesgericht haben zugunsten der Klägerin entschieden, und auch die Revision der Beklagten blieb ohne Erfolg.

Aus den Gründen:

... „In Übereinstimmung mit dem Landgericht ist das Berufungsgericht der Ansicht, daß die Güter Neuenheerse und Marschallshagen... zurzeit Fideikommiss-Eigenschaft nicht besäßen. Es führt aus, da die von den Eheleuten F. L. T. zum Fideikommiss für den Vater der Klägerin bestimmten drei Güter im ehemaligen Gebiete des preussischen Allgemeinen Landrechts lägen, so reiche es nicht aus, daß sich die hierauf bezügliche Fideikommissgründung nach dem für Lippe-Detmold in Geltung gewesenen gemeinen Rechte, wie man allerdings wohl annehmen müsse, als rechtswirksam darstelle. Es hätten vielmehr für die Umwandlung des unbeschränkten Eigentums in ein Fideikommiss die im Gebiete des preussischen Allgemeinen Landrechts geltenden Rechtsregeln beobachtet, insbesondere hätte (§§ 62, 29 Teil II Titel 4) gerichtliche Verlautbarung und Bestätigung hinzukommen müssen, was nicht geschehen sei. . . .

In rechtlicher Beziehung verweist das Berufungsgericht, wie auch schon das Landgericht getan hatte, im einzelnen auf den Beschluß des Kammergerichts vom 9. November 1896 (RG-Jahrb. Bd. 16 S. 283). Dort ist gesagt: Die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts über die Errichtung von Fideikommissen ließen den Willen des Gesetzgebers erkennen, daß nur diejenigen Grundstücke die Eigenschaft von Fideikommissgütern erlangen sollten, bei welchen die von ihm vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt und von den dazu berufenen Organen als nachgewiesen anerkannt seien. Insofern enthielten diese Bestimmungen zwingendes Recht für alle im Gebiete des Landrechts liegenden Grundstücke, so daß diesem Rechte der belegen Sache jeder Eigentümer unterworfen sei (§ 32 Einl. z. A.R.). Es genüge mithin nicht, wenn sich die Fideikommissstiftung, welche sich auf ein im Gebiete des Landrechts liegendes Grundstück beziehe, nach den am Orte der Errichtung geltenden Formen als rechtswirksam darstelle. Es müßten vielmehr die nach dem Realstatute für Umwandlung des unbeschränkten Eigentums in Fideikommiss geltenden Rechtsregeln beobachtet werden. Fremdes Recht könne nicht dafür maßgebend sein, ob Grundstücke, die seinem Gebiete nicht angehören, als Fidei-

kommission dem Verkehr entzogen sein sollen. Darüber entscheide naturgemäß das Recht der belegenden Sache.

Die Revision bekämpft diese Rechtsauffassung. Allein zu Unrecht. Es mag der Revision zugegeben werden, daß sich die Fähigkeit, ein Familienfideikommiß zu errichten, und die Voraussetzungen, an die eine Fideikommisserrichtung geknüpft ist, im allgemeinen nach dem Rechte richten, nach dem die persönlichen Rechtsverhältnisse des Stifters, insbesondere seine Geschäftsfähigkeit, überhaupt beurteilt werden, nach dem sog. Personalstatute des Stifters, d. h. — nach der Auffassung, die zur Zeit der hier in Rede stehenden Fideikommissstiftung sowohl gemeinrechtlich herrschte, als auch vom preussischen Allgemeinen Landrecht anerkannt war (§ 23 Einl. z. A. L. R.) — nach dem Rechte des Wohnsitzes und bei der Fideikommissstiftung durch letztwillige Verfügung nach dem Rechte des letzten Wohnsitzes. Das schließt aber nicht aus, daß, sofern und soweit zu einem Familienfideikommiß auch Gegenstände gehören sollen, die in einem anderen Rechtsgebiete liegen, daneben, und zwar in erster Linie, die Vorschriften des anderen Rechtes Bedeutung gewinnen. Vor allem gilt dies bei Grundstücken, die in einem fremden Rechtsgebiete gelegen sind. Eine Verfügung über Grundbesitz in der Weise, daß er dauernd dem freien Verkehr zugunsten der Mitglieder einer bestimmten Familie entzogen werden soll, berührt das Wohl des Staates, dessen Gebiet er angehört, in einer Weise, daß der Regel nach angenommen werden muß, seine Gesetze sollten allein über die Frage entscheiden, ob, in welchem Umfange und unter welchen Voraussetzungen Grundstücke durch Errichtung von Familienfideikommissen dem freien Verkehr entzogen werden können. Mindestens für die Regel ist es also richtig, wenn das Kammergericht in dem angeführten Beschlusse sagt, fremdes Recht könne nicht dafür maßgebend sein, ob Grundstücke, die nicht in seinem Gebiete liegen, dem Verkehr entzogen sein sollen, darüber entscheide naturgemäß das Recht der belegenden Sache.

Es kann sich daher bloß fragen, ob auch das preussische Allgemeine Landrecht auf diesem Standpunkte steht. Für die Bejahung dieser Frage spricht schon § 32 Einl. z. A. L. R., wonach in Ansehung des unbeweglichen Vermögens ohne Rücksicht auf die Person des Eigentümers die Gesetze der Gerichtsbarkeit gelten sollen, unter der es sich befindet. Dem Kammergericht ist aber auch darin beizupflichten,

daß die in §§ 47 flg. A.R. II. 4 enthaltenen Bestimmungen über die Errichtung von Familienfideikommissen und über die Einschränkungen, denen die Errichtung von Fideikommissen unterworfen sein soll, gleichfalls den Willen des Gesetzgebers erkennen lassen, es sollten nur diejenigen Grundstücke die Eigenschaft von Fideikommissgütern erlangen, bei welchen die von ihm vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt und von den dazu berufenen Organen als nachgewiesen anerkannt sind. Dies um so mehr, als in der That, wie das Kammergericht mit Recht andeutet, das Rechtsgebilde der Familienfideikommissen von den Verfassern des Allgemeinen Landrechts als der Volkswirtschaft nachtheilig und den Aufschwung der Nation hemmend angesehen und deshalb zwar nicht abgeschafft, aber in der Anwendung bedeutend eingeschränkt wurde (vgl. die Äußerungen von Suarez in den Vorträgen zur Schlußrevision bei v. Kamphs Jahrb. Bd. 41 S. 168 flg.).

Die Richtigkeit der vom Kammergericht entwickelten Rechtsansicht wird im Grunde auch von der Revision nicht verkannt. Sie meint nur, der Satz von der Maßgeblichkeit des Rechtes der belegen Sache bei Grundstücken bedürfe einer Einschränkung, und zwar einer Einschränkung auf solche Vorschriften, die eine Bindung des Grundstücksverkehrs verböten oder, etwa durch das Erfordernis staatlicher Genehmigung, beschränkten. Aber diese Einschränkung kann als richtig nicht anerkannt werden. Maßgebend müssen vielmehr alle Vorschriften sein, die das Recht der belegen Sache als zwingendes Recht ansieht, und als zwingendes Recht haben im Gebiete des preussischen Landrechts die sämtlichen Vorschriften über die Errichtung von Familienfideikommissen zu gelten, also nicht nur die in § 56 A.R. II. 4 über die Notwendigkeit landesherrlicher Genehmigung bei einem Reinertrage von mehr als 30000 *M.*, sondern auch die in den §§ 62, 29 flg. über die Notwendigkeit gerichtlicher Verlautbarung und Bestätigung bei anderen Fideikommissen.

In bezug auf ihren zwingenden Charakter zwischen der Notwendigkeit landesherrlicher Genehmigung und gerichtlicher Bestätigung zu unterscheiden, geht nicht an. Zwischen beiden Erfordernissen besteht zwar der wesentliche Unterschied, daß die landesherrliche Genehmigung aus reinen Zweckmäßigkeitsgründen nach freiem Ermessen, die gerichtliche Bestätigung dagegen nur versagt werden darf, wenn

ein gesetzliches Erfordernis fehlt. Aber deshalb handelt es sich bei der Notwendigkeit gerichtlicher Bestätigung noch nicht, wie die Revision meint, um eine bloße Formvorschrift. Dies um so weniger, als das Gericht vor der Bestätigung bei Familienfideikommissen keineswegs bloß zu prüfen hat, ob die Stiftungsurkunde deutlich und bestimmt gefaßt ist. Es hat vielmehr gemäß §§ 62, 31 A.R. II. 4 und der Art, wie diese Vorschrift von den preussischen Fideikommissgerichten allgemein gehandhabt wird (vgl. Rehbein, OribEntsch. Bd. 4 Nr. 337 S. 675/676), in weit umfassenderem Maße seine Prüfung darauf zu richten, ob der Errichtung des Fideikommisses gesetzliche Bedenken entgegenstehen, so daß die Notwendigkeit gerichtlicher Bestätigung in der That sogar eine erhebliche Beschränkung des Stifters enthält. Gerade weil es sich bei der an die vorgeschriebene gerichtliche Verlautbarung sich anschließenden gerichtlichen Bestätigung der Stiftungsurkunde nicht um eine bloße Formvorschrift, insbesondere nicht um eine vom Stifter zu erfüllende Formvorschrift, handelt, kann hier auch nicht etwa der in Art. 11 Abs. 1 Satz 2 EinfG. z. B.G.B. anerkannte, schon im gemeinen wie im preussischen Rechte in Geltung gewesene Satz Bedeutung gewinnen, wonach in bezug auf die Form eines Rechtsgeschäfts die Beobachtung der Gesetze des Ortes genügt, an dem das Rechtsgeschäft vorgenommen wird. Vielmehr kann der vom Berufungsgericht angenommenen Ansicht des Kammergerichts nur beigetreten werden, daß, wenn ein im ehemaligen Gebiete des preussischen Allgemeinen Landrechts gelegenes Grundstück Fideikommiss-eigenschaft erlangen soll, auch die Vorschriften über die gerichtliche Verlautbarung und Bestätigung befolgt sein müssen.

Der Auffassung des Kammergerichts steht das von der Revision angeführte Erkenntnis des Obertribunals vom 8. Mai 1865 (Strieth. Arch. Bd. 60 S. 20 flg.) nicht entgegen. Es spricht zwar die Maßgeblichkeit des Personalstatuts aus, aber nur in Anwendung auf einen Fall, in dem ein Fideikommiß von Personen errichtet war, die im Gebiete des Allgemeinen Landrechts ihren Wohnsitz hatten, deren zum Fideikommiß bestimmte Güter jedoch zu einem großen Teile in einem anderen Rechtsgebiete lagen. Dagegen äußert es sich nicht über die hier allein zu entscheidende Frage, was im umgekehrten Falle zu gelten hat, wenn lediglich eine dem Landrechte nicht genügende, aber dem Rechte des Ortes der Errichtung entsprechende

Stiftung über inländische Grundstücke bei Personen vorliegt, die außerhalb des landrechtlichen Gebiets ihren Wohnsitz haben. Auch aus den von der Revision ins Feld geführten reichsgerichtlichen Entscheidungen läßt sich gegen die Ansicht des Kammergerichts nichts entnehmen. Aus den bei Wolze (Bd. 6 Nr. 656 und Bd. 7 Nr. 664) auszugsweise mitgeteilten sicherlich nichts. In dem Urteile vom 14. April 1893 (Jur. Wochenschr. S. 262 Nr. 54) aber ist die Möglichkeit, daß einem in einem anderen Rechtsgebiete rechtsgültig errichteten Fideikommiß in bezug auf inländische Grundstücke die Wirksamkeit versagt werden müßte, mindestens nicht verneint. Die lediglich Zuständigkeitsbestimmungen enthaltenden Vorschriften des Gesetzes über die Kompetenz der Gerichtsbehörden in Familienfideikommißsachen vom 5. März 1855 (GS. S. 175) enthalten gleichfalls nichts, was sich gegen die Richtigkeit der vom Berufungsgericht angenommenen Rechtsansicht des Kammergerichts verwerten ließe.

Fehlt die in den §§ 62, 29 flg. RM. II. 4 vorgeschriebene gerichtliche Bestätigung, dann entsteht kein Familienfideikommiß (vgl. Strieth. Arch. Bd. 45 S. 111 sowie die Entscheidungen des erkennenden Senats in Jur. Wochenschr. 1896 S. 88 Nr. 96, S. 89 Nr. 99), und eine Klage aus der Stiftungsurkunde darf dann nach ausdrücklicher Vorschrift der §§ 62, 32 RM. II. 4 nicht angenommen werden. So aber liegt die Sache hier. Das Berufungsgericht hat deshalb mit Recht den Widerklagenanspruch der Beklagten, soweit er sich auf die angebliche Fideikommißeigenschaft der Güter Neuenheerse und Marischallshagen stützt, für unbegründet erklärt.“ . . .